



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Jagdpachtverträge und Wildschadensersatz

Rechtsgrundlagen und effektive Gestaltung
PEFC-Seminar „Zu viel Wild im Wald“

Rechtsanwalt Jürgen Reh, Geschäftsführer Verband der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagden in Westfalen – Lippe (VJE e.V.), AK Recht der BAGJE



Feststellungsverfahren §§ 34 ff LJG NRW

Erfolgreiches Streitschlichtungsverfahren: Einigung oder Mitteilung Scheitern

Vorverfahren zwingend notwendige Voraussetzung für Gerichtsverfahren

Grundsatz: Zuständigkeit der örtlichen Gemeinde § 34 I 1 LJG NRW

Ausnahme: Interessenkollision (als EJB selbst betroffen oder Notvorstand)
Aufsichtsbehörde bestimmt dann die zuständige Gemeinde

Ablehnungsbescheid nach § 35 II LJG NRW

- a) bei nicht fristgemäßer Anmeldung
- b) Bei nicht ersatzpflichtigen Wild- oder Jagdschaden



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Halbjahresfrist Waldwildschäden Frist 1. Mai oder 1. Oktober

Sonst Wochenfrist in NRW ab Kenntnis bzw. „Kennenmüssen“

„Sollvorgabe“ Anmeldeformular

Beweislast für Fristeinhaltung beim Geschädigten

Verdichtung der Kontrollintervalle bei gehäuften Schäden und bes. Gefahrenlagen



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Keine Fristhemmung durch private Einigungsversuche!

Beweislast des Geschädigten auch für verursachende Wildart u. auch für:

Abgrenzung Altschäden und Neuschäden

Wildschadensschätzer:

Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die **untere Jagdbehörde** als Schätzer Forstsachverständnige § 36 III S 1 LJG NRW



Unverzögerlicher Termin am Schadensort / Verfahrensziel = gütliche Einigung

Schadensermittlung auch bei Nichterscheinen einer Partei

Sollladung des Schätzers bereits beim ersten Termin bei Antrag

Verlegungsantrag Schätzung (zu entsprechen, wenn Schaden noch nicht ermittelbar)

Verpflichtung zur Niederschrift

Keine Bindung an Feststellungen des Schätzers

Auf Beweissicherung achten! An Verlegungs- und Schätzungsantragsmöglichkeit erinnern!



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Bei gütlicher Einigung § 38 LJG NRW:

Niederschrift über Art, Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung des Schadens

Vollstreckungstitel Niederschrift gütliche Einigung § 38 II und III LJG NRW

Keine Einigung vor Schätzung/ dann erneuter Einigungsversuch auf Basis Schätzung

Bei Scheitern: Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens mit einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung (§ 41) zuzustellen.

Achtung 2- Wochen-Notfrist läuft auch ohne Rechtsbehelfsbelehrung!

Streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

§ 29 BJagdG Gefährdungshaftung:

Grundstückschäden und wesentlichen Bestandteile

Keine anderen Rechtsgüter wie z.B. beschädigtes Mähwerk/ verletztes oder getötetes Weidevieh, beschädigter KFZ, Schäden durch Wolf

Ersatzpflicht nur für Schalenwild Kaninchen und Fasanen

Verschuldensabhängige Jagdschadenshaftung § 33 II BJJ

Ersatzverpflichteter für Wildschäden:

die Jagdgenossenschaft
der Eigenjagdbesitzer bei Angliederung
der Jagdpächter nach Vertrag



§ 29 Abs. 1 Satz 3 BJG: Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter.

Umfang des Ersatzes: Schäden an Bewuchs, Früchten und Substanz

Substanz auch echte Bestandteile eines Grundstücks

Z. B. zerstörter Entwässerungsgraben

Ausschluss für Scheinbestandteile

Z . B. periodischer Wildschutzzaun - Forstgatter

Egal, ob Frassschäden, Fegeschäden, Wühlschäden, Trampelschäden



Ersatzberechtigter = Bewirtschafter
= Waldbesitzer
= Eigentümer
= Sonstige bei Nutzungsberechtigung z.B. Leihe

Anteilige Solidarhaftung der Jagdgenossen § 29 Abs. 1 S 2 BJG:

Haftung des Eigenjagdbesitzers/Nießbrauchers bei angegliederten Grundstücken § 5 I BJG

Gesetzliches Wahlrecht nur für Geschädigten : Naturalrestitution oder Geldersatz

Ersatzpflicht auch für Folgekosten: Abschleppen , Neueinsaat, Düngerbedarf, etwaige Prämienschäden, evtl. USt.



Sonderkultur: Kein Ersatz ohne übliche Schutzvorrichtungen § 32 BJG

Beispiele: Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, **Alleen, einzeln stehende Bäume, Forstkulturen mit erhöhter Gefährdung**, Freilandpflanzungen von Garten- und hochwertigen Handelsgewächsen

Geeignete Schutzvorrichtungen gem. DVO zum LJG NRW:

Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild 1,80 m

Rehwild in Höhe von 1,50 m

Schwarzwild, Hasen und Wildkaninchen 1,20 m über der Erde u. 0,30 m in der Erde

Präventionsrecht für Forstwirt u. Jäger für alle Kulturen § 26 BJG

Grenze = Grundstücksbeschädigung durch Jäger oder Gefährdung, Verletzung des Wildes durch Landwirt



NRW Sonderregelung zum Ersatz von Waldwildschäden § 33 LJG

Ersatz ohne Zaun trotz Mischbestand mit Fremdhölzern

Hauptholzart = ...die **im Jagdbezirk** tatsächlich **vorkommenden** auf einem **wesentlichen Flächenteil** vorhandenen Hölzer

nicht aber die zwar standortmäßig erwünschten Hölzer, jedoch nur vereinzelt vorhandenen Hölzer (LG Köln RdL 1959,101).

Forstkulturen

Grundflächen für Aufzucht von Forstpflanzen

Ansaat, Naturverjüngung, einheimische- und Fremdholzart

Misch- oder Reinkultur

Bis ca. 20. Jahr



Schadensersatz: bei Mischkultur mit geeigneten Pflanzen
geeigneten Pflanzen mindestens 20 % beigemischt

Besserstellung des Waldbesitzers im Verhältnis zur Bundesregelung
Forstpflanzen mit dem üblichen Verbissrisiko sollen auch ohne Gatter wachsen können.

geeignete Holzarten = Buche, Eiche, Roteiche, Ahorn, Esche, Kiefer, Lärche, Fichte und Douglasie

wenn Anteil der eingebrachten anderen Holzarten an der Gesamtfläche der Forstkultur mindestens 20 v.H. beträgt.

Wegfall der Ersatzpflicht

Materialkostenübernahme bzw. diesbezügliche Verpflichtung für Schutzvorrichtungen drei Monate vor Beginn des neuen Jagdjahres



Risiko bei Schadensbewertungsvereinbarungen

Gründe: stark umstrittene Bemessungskriterien schon bei Sachverständigen
Kaum zu leistende Langzeitprognose
Absehbarer Streit um Normverbindlichkeit/ Vertrag zu Lasten Dritter
Erhebliches Haftungsrisiko

Risikovermeidungen durch Sonderkündigungsrecht für Verpächter

Wildschadensbegrenzungen insbesondere für Waldflächen müssen mit „Exit- Lösungen“
und Sanktionsmechanismen verknüpft werden

Merke!

Gerade im Wald hat die Wildschadensverhütung eine herausragende Bedeutung!



Deckelung: Durchschnittsschaden vergangene Jahre + einen Sicherheitszuschlag

Sonderkündigungsrecht: auch für Verpächter

Verträge zu Gunsten Dritter ja (Einzäunung durch Jagdpächter)

Verträge zu Lasten Dritter nein (Schussschneise im Feld)

Z. B. Schussschneisenverpflichtung = Vertrag zu Lasten Dritter
Vertragsauslegung etwa bei Wildschadensverhütungsverpflichtungen

Ausfallhaftung JG

Direktanspruch gegen Pächter (LG München II RdL 76,210)



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Klare Formulierung volle Übernahme:

Der Pächter **übernimmt** den Wildschadenersatz auf den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken im vollen Umfang (§ 29 Abs. 1 BJG i.V.m. §§ 33 ff. LJG NRW).

Soweit vertraglich vereinbar auch Beteiligung an Präventionsmaßnahmen



Pachtdauer

§ 9 2 LJG NRW In begründeten Fällen kann die Mindestpachtdauer nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt **oder dies aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit des Jagdbezirkes gegenüber Wildschäden notwendig ist, bis auf fünf Jahre abgesenkt werden.** Satz 1 wird nicht angewendet auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrages.



Richtig deckeln:

Pächter übernimmt

Die Übernahme ist gedeckelt auf

Unverzögliche wechselseitige Benachrichtigungspflicht

Kleinschadensregelung – Voraussetzungen nicht mehr als 200 Euro

Anrechnungsvoraussetzungen - Quittung

Aufrechterhaltung der Meldepflicht

Abkehrmöglichkeit „ex nunc“

Finanzielle Gegenwert - Aufwand bei Naturalrestitution

Sonderkündigungsrecht bei Schwellenwertüberschreitung

Anrechnungsvoraussetzungen für Sonderkündigung



Quotelung Beispiel 50 % - 50 %

Kombimodell Beispiel: Übernahme bis 2000 Euro danach 50 % zu 50 %

Wildschadenspauschale: Finger weg!

Problem:

Kein jagdförderndes Wildschadensrisiko für den Pächter

Keine Beteiligung am Regulierungsverfahren

Evtl. sogar Rückforderungsansprüche – Beweislastumkehr – tatsächlicher Schaden



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Bejagungskonzept- Schalenwildbejagung

Verpflichtung zur Abschussplanerfüllung

Verpflichtung zur Nachbeantragung

Rehwildklausel:

Rehwild ist auch ohne Abschussplan so intensiv zu bejagen, dass der Verpflichtung zur möglichststen Wildschadensvermeidung nach § 1 BJJ durch „Hege mit der Büchse“ voll entsprochen wird.

Jährliche Abschussvereinbarungen



Konkretisierung des Hegeziels

Dem Pächter ist bekannt, dass die Begründung standortgemäßer Mischwälder durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden, die standorttypische Flora sich durch Verbiss nicht wesentlich verändern darf und durch die Schalenwildichte die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden darf.

Überwachungspflicht für Risikoflächen – Abschusskonzentration

Halbjährlicher Austausch bzgl. Risikoflächen und Handlungsbedarf

Teilnahmerecht der Waldbauern - Waldbegehung



Sondersituation Kalamitäten

Abgrenzung zur bisherigen Bejagung – neues Bejagungskonzept

Zur Vermeidung drohender hoher wirtschaftlicher Schäden muss demgemäß eine wesentlich intensivere Rehwildbejagung erfolgen, als dies in den vergangenen Pachtperioden der Fall war. Grundlage hierfür soll ein Bejagungskonzept für die Schalenwildbejagung sein, was insbesondere auch dem hohen Verbissrisiko durch eine zu hohe Rehwildpopulation Rechnung tragen muss. Als Anlage zu diesem Vertrag ist der Abschlussbericht über das Forschungsprojekt 2017 – 2022 „Rehwildprojekt NRW“ beigefügt, das zur Orientierung für die Erstellung eines eigenen Konzeptes dienen soll.

Auch „Hinweise zur Hege u. Bejagung des Rehwildes in NRW“



Das Bejagungskonzept

Der Pächter ist verpflichtet eine so intensive Schalenwildbewirtschaftung vorzunehmen, dass diese der Zielsetzung des § 1 Absatz 2 S 2 Bundesjagdgesetz vollumfänglich Rechnung trägt. Das zu erstellende Bejagungskonzept ist bei Bedarf während der laufenden Pachtperiode weiter zu entwickeln. Das Konzept und dessen Weiterentwicklung sind dem Verpächter vorzulegen. Zielsetzung des Bejagungskonzepts und der darauf beruhenden Bejagung soll eine gesetzeskonforme Hege mit der Büchse sein, sodass gem. dem gesetzlichen Auftrag Wildschäden möglichst ausgeschlossen werden.



Hege mit der Büchse!

Dem Pächter trifft hier eine besondere Verantwortung gerade auch im Hinblick auf die Vermeidung von Wildschäden im Wald. Durch verantwortliche Hege mit der Büchse ist das Schalenwild so zu reduzieren, dass der Schaden durch Verbiss minimiert wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bejagung des Rehwildes. Dabei muss insbesondere eine tatsächliche Umsetzung des Bejagungsdrucks beim weiblichen Rehwild, Kitzen und Schmaltieren erfolgen.



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Maßstab Verbiss für Abschuss

Regelmäßig Prüfung der Verbisssituation

Forstkulturen und Naturverjüngungen müssen auch ohne Einzäunungsmaßnahmen ohne Schaden aus dem Äser herauswachsen können.

Einbindung forstfachlicher Kompetenz:

Ohne Einigung über Abschusshöhe – Bestimmung durch Mitarbeiter des Landesbetriebs Wald und Holz



Vertraglicher Schadensersatzanspruch zu Gunsten Dritter:

Die Bejagung muss so erfolgen, dass diese den Anforderungen der waldbaulichen Zertifizierung gerecht wird. Sollte eine unzulängliche Bejagung zu einem Verlust der Zertifizierung führen, ist der Pächter den Waldbesitzern für alle hieraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

Abgestufte Vorzeigepflicht für Abschüsse



Verpächter, Pächter, Waldbesitzer und Landwirtschaft sind gehalten, gemeinsame Anstrengungen zur Wildschadensverhütung zu unternehmen. Ohne dies rechtsverbindlich zu Lasten des einzelnen Jagdgenossen und Bewirtschafter hier vertraglich festlegen zu können, wird der Verpächter die Jagdgenossen und Bewirtschafter dazu anhalten, sich in die Wildschadensprävention mit einzubringen. Dies betrifft insbesondere die rechtzeitige Meldung von Risikoflächen schon zu Beginn der Vegetationsperiode und die Zustimmung zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Wildäsungsflächen oder Schussschneisen.

Vertragliche Einbindung der Jagdgenossen ist machbar
(in der Praxis eher selten)



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Mehrzahl von Jägern ermöglichen!

Unterstützung bei der Hegepflicht bekunden

Etwa bei Suche nach geeigneten vorwiegend ungenutzten Flächen zwecks Anlage von Daueräsungsflächen und Wildwiesen zur Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden.

Verpflichtung zu Gesellschaftsjagden (auch revierübergreifend)



Sonderkündigung:

wenn der Pächter wiederholt oder erheblich gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Fütterung und Kurrung von Wild verstößt;

wenn der Pächter infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt

wenn mit dem Verpächter getroffene Abschussvereinbarungen insbesondere mit Blick auf das Rehwild nicht erfüllt werden

wenn kein schlüssiges Bejagungskonzept erstellt und weiterentwickelt wird

wenn Schwellenwert beim Wildschaden erreicht wird



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Ersatzvornahme

Unproblematisch im Pirschbezirk

Problematisch im verpachteten GJB und EJB

Keine eigenständige zusätzliche Jagdausübung durch Verpächter

Problemlösung: Erteilung unentgeltlicher unwiderruflicher Jagderlaubnisscheine
Gültig unter der Voraussetzung der Nichterfüllung des Abschusses bis zu einem
bestimmten Zeitpunkt



Abschreckungsfunktion von Klauseln - Pächterauswahl

Dialogfunktion

Warnfunktion für beide Seiten - Worum müssen wir uns überhaupt kümmern?

Verhaltenskodex während der Pachtperiode

Anspruchsbegründung Wildschaden, Zertifizierungsverlust

Sanktionsfunktion – Sonderkündigung



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !